

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Handelsname

TIMBERBASE

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für folgende Produkte: fichte premium, zartweiß, edelweiß, lichtgrau, kieselgrau, sand, lachsrot, mintgrün, graublau

1.2 Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen

Verwendung: Holzbeschichtung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

best wood SCHNEIDER® GmbH
Kappel 28
88439 Eberhardzell
www.schneider-holz.com
info@schneider-holz.com

Auskunft gebender Bereich:

Vergiftungs-Informations-Zentrale Tel: +49 (0)761 19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselement

Kennzeichnung (CLP)

- Gefahrenhinweise: entfällt
- Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Besondere Kennzeichnung

- EUH208: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on(3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT: Nicht anwendbar
 - vPvB: Nicht anwendbar

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
 Überarbeitet am:
 Gültig ab: 01.08.2020
 Version: 01

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung: Acryl-Dispersion
 Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltsstoff	Bezeichnung	Gehalt	Einstufung
EG-Nr. 220-120-9 CAS 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	0,005 - 0,05 %	Acute Tox. 4; H302. Skin Irrit. 2; H315. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1; H317. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 1).
Listennr. 611-341-5 CAS 55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl- 2Hisothiazol-3-on und 2-Methyl- 2Hisothiazol-3-on (3:1)	0,00015 - 0,0015 %	Acute Tox. 3; H301. Acute Tox. 3; H311. Acute Tox. 3; H331. Skin Corr. 1C; H314. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1A; H317. Aquatic Acute 1; H400 (M-Faktor = 100). Aquatic Chronic 1; H410 (M-Faktor = 100). (EUH071).

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Keine Lösungsmittel oder Verdünnungen verwenden. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken: Mund- und Rachenraum mit Wasser ausspülen. Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.

Nach Hautkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Produkt selbst brennt nicht, Feuerlöschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

- Kohlenmonoxid
- Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Feuerschutzkleidung tragen.

Weitere Angaben: Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Schutzvorschriften beachten (siehe Abs. 7 und 8).
- Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Geeignete Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer, Kanalisation verhindern. Örtliche, behördliche Vorschriften beachten.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Reste mit viel Wasser wegspülen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

- Nur im Originalbehälter aufbewahren.
- Vor Hitze/Sonneneinstrahlung und Frost schützen.

Zusammenlagerungshinweise

- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:

- Falls Dämpfe auftreten, ist Atemschutz erforderlich.
- Atemschutz: A1/P2 oder besser, je nach betrieblicher Belastung.

Handschutz:

- Schutzhandschuhe gem. EN 374.
- Handschuhmaterial: Butylkautschuk
- Durchbruchzeit (maximale Tragedauer) > 480 min.
- Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz:

- Dichtschließende Schutzbrille gemäß EN 166

Körperschutz:

- Arbeitsschutzkleidung

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
 Überarbeitet am:
 Gültig ab: 01.08.2020
 Version: 01

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aussehen:	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: flüssig
· Form:	thixotrop
· Farbe:	milchig, opak
· Geruch:	neutral
· Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
· pH-Wert bei 20 °C:	7,5–8,9
· Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	keine Daten verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich:	keine Daten verfügbar
· Flammpunkt:	keine Daten verfügbar
· Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	keine Daten verfügbar
· Zündtemperatur:	keine Daten verfügbar
· Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
· Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Explosionsgrenzen:	
Untere:	Nicht anwendbar
Obere:	Nicht anwendbar
· Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar
· Dampfdruck bei 20 °C:	keine Daten verfügbar
· Dichte bei 20 °C:	1,0372 g/mL
· Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	keine Daten verfügbar
· Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
· Viskosität:	
kinematisch bei 20 °C:	55–75s (EN ISO 2431, 6 mm)

9.2 Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Siehe 10.3
10.2 Chemische Stabilität	Bei normaler Lagerung und Verwendung stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Vor Hitze/Sonneneinstrahlung und Frost schützen.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung keine Zersetzung.
Thermische Zersetzung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

11. Toxikologische Angaben

11.1 Toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2Hisothiazol-3-on und 2-Methyl-2Hisothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Symptome

Nach Hautkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

Nach Augenkontakt: Kann Reizungen hervorrufen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse:

1 = schwach wassergefährdend

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Sonstige Hinweise:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Keine Daten verfügbar

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 08 01 12 = Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Verpackung:

Empfehlung:
Abfallschlüsselnummer: 150102 Verpackungen aus Kunststoff / 150104 Verpackungen aus Metall
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR: entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Meeresschadstoff - IMDG: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
Nationale Vorschriften - Deutschland

- Lagerklasse: 12 = Nichtbrennbare Flüssigkeiten
- Wassergefährdungsklasse: 1 = schwach wassergefährdend
- Störfallverordnung: unterliegt nicht der StörfallVO

TIMBERBASE

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 20.07.2020
Überarbeitet am:
Gültig ab: 01.08.2020
Version: 01

16. Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

- H301 = Giftig bei Verschlucken.
- H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H311 = Giftig bei Hautkontakt.
- H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H315 = Verursacht Hautreizungen.
- H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 = Verursacht schwere Augenschäden.
- H331 = Giftig bei Einatmen.
- H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- EUH071 = Wirkt ätzend auf die Atemwege.
- EUH208 = Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on(3:1).
Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Abkürzungen und Akronyme:

- ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
- CAS: Chemical Abstracts Service
- CFR: Code of Federal Regulations
- CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EG: Europäische Gemeinschaft
- EN: Europäische Norm
- EU: Europäische Union
- IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
- IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
- IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
- MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
- OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
- RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.